

Gesetz-Platt

für das
Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 25. Juni 1846.

I n h a l t :

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XIX. Beilage zum Abschied: für die Ständeverammlung.)

G e s e t z,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 res Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,
 der Stände des Reiches beschloffen und
 verordnet, was folgt:

das unüberschreitbare Maximum der in
 dem Regierungsbezirke von Niederbayern
 für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und
 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird
 festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal:

15°